



**Gemeinsame
Information der Überwachungsorganisationen
und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) für
Prüfstützpunkte, Prüfplätze und anerkannte SP-Werkstätten**

An alle Inhaber und leitenden Mitarbeiter von Prüfstützpunkten, Prüfplätzen und anerkannten SP-Werkstätten

Verwendung der Bremsprüfstände (BPS) für die Durchführung von HU- und SP ab dem 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie dringend auf eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) in ihrem Hause hinweisen.

HU und SP dürfen durch Prüferingenieure (PI) einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nur dann in Prüfstützpunkten/Prüfplätzen durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben an die dort bereitgestellten Mess- und Prüfmittel vollständig erfüllt sind. Das Gleiche gilt auch für anerkannte SP-Werkstätten.

Zum 12.04.2011 wurde eine Neufassung der „Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstands-Rili)“ veröffentlicht, deren 9-jährige Übergangsfrist zum 31.12.2019 ausläuft.

Demzufolge müssen ab dem 01.01.2020 alle Bremsprüfstände (BPS) der vorgenannten Bremsprüfstands-Rili vollständig entsprechen. Diese fordert u.a., dass der BPS über eine standardisierte Datenschnittstelle - die sogenannte ASA-Schnittstelle - zur Übertragung der Messdaten an die Prüf- und Untersuchungssoftware des Prüferingenieurs verfügen muss. **Der PI ist verpflichtet, diese ASA-Schnittstelle bei der Durchführung der Bremswirkungsprüfung im Rahmen der HU/SP zu verwenden.**

Neuere BPS, die ab dem Jahr 2011 installiert wurden, erfüllen i.d.R. die Anforderungen der aktuellen Bremsprüfstands-Rili. Ältere BPS können zur Erfüllung der Anforderungen häufig nachgerüstet werden.

Ab dem 01.01.2020 müssen alle Bremsprüfstände, die für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) oder Sicherheitsprüfungen (SP) verwendet werden, der Bremsprüfstands-Rili aus dem Jahr 2011 in vollem Umfang entsprechen. Ist dies nicht der Fall, dürfen die betroffenen Bremsprüfstände weder für HU noch für SP verwendet werden.

Sofern bei älteren BPS lediglich die ASA-Schnittstelle nicht vorhanden ist, kann diese in vielen Fällen auch nachgerüstet werden. Wichtig ist allerdings, dass sowohl bei einer original verbauten als auch bei nachgerüsteten ASA-Schnittstellen bezüglich der Ausführung und der Konfigurierung auch die Anforderungen der "Gemeinsamen Information zu Voraussetzungen für die Anbindung der ÜI-Produktivsysteme an den ASA-Livestream zum Zwecke der Bremswirkungsprüfung nach §29 StVZO" erfüllt sind.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sind viele der installierten ASA-Schnittstellen nicht oder nicht voll funktionsfähig, teilweise auch bei BPS, die erst ab dem Jahr 2011 neu eingebaut wurden.

Damit ab dem 01.01.2020 bei der Verwendung der entsprechenden BPS keine Probleme auftreten, empfehlen die Überwachungsorganisationen und der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) dringend, alle ASA-Schnittstellen unverzüglich und noch im Jahr 2019 auf ihre Funktion zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Sofern dies im Rahmen der regelmäßigen Stückprüfung und Kalibrierung noch nicht erfolgt ist, können die Prüfeningenieure der Überwachungsorganisationen oder die Berater der Kfz-Innungen beziehungsweise Landesverbände angesprochen werden.

Erfüllt der Bremsenprüfstand trotz vorliegendem positiven Gutachten gemäß der Bremsprüfstands-Rili vom 12.04.2011 nicht die vorliegenden Voraussetzungen gemäß der "Gemeinsamen Information zu Voraussetzungen für die Anbindung der ÜI-Produktivsysteme an den ASA-Livestream zum Zwecke der Bremswirkungsprüfung nach §29 StVZO", obliegt es dem Prüfstandhersteller, diesen entsprechend dieser Spezifikation zu modifizieren und nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Überwachungsorganisationen und der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Anlage

"Gemeinsame Information zu Voraussetzungen für die Anbindung der ÜI-Produktivsysteme an den ASA-Livestream zum Zwecke der Bremswirkungsprüfung nach §29 StVZO"